



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.6.2002
KOM(2002) 333 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM)

**mit einer qualitativen und quantitativen Analyse der Ergebnisse der in der
Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 beschriebenen
Versuchsmethoden für die Aufgliederung und Berechnung der unterstellten
Bankgebühr**

INHALT

1.	Zusammenfassung	3
1.1	Rechtsvorschriften.....	3
1.2	Zwei Optionen.....	4
2.	Das für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entstehende Problem und seine Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP)	7
3.	Die Methodik der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr	8
4.	Datenquellen	10
4.1	Erfassung der Sektoren S.122 und S.123	10
4.2	Verfügbare Daten über Kredit- und Einlagenbestände sowie über Zinsströme.....	10
5.	Wichtigste Ergebnisse	11
5.1	Vergleich zwischen der nicht aufgegliederten unterstellten Bankgebühr, wie sie..... derzeit definiert ist, und der aufgegliederten unterstellten Bankgebühr.....	11
5.2	Produktion der Zentralbank	11
5.3	Auftreten einer negativen unterstellten Bankgebühr.....	11
5.4	Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nach Wirtschaftsbereichen.....	12
5.5	Auswirkungen auf das BIP	12
5.5.1	Durchschnittliche Auswirkungen auf das BIP nach Ländern.....	12
5.5.2	Durchschnittliche Auswirkungen auf das BNE nach Ländern	15
5.5.3	Durchschnittliche Auswirkungen auf das BIP nach Methoden und nach Ländern....	15
5.5.4	„Volatilitätsindex“	16
5.5.5	Die unterstellte Bankgebühr zu konstanten Preisen.....	18
6.	Die Entscheidung für eine Methode zur Aufgliederung der..... unterstellten Bankgebühr	19
7.	Fazit	20

1. ZUSAMMENFASSUNG

Finanzmittler berechnen ihren Kunden explizit Provisionen und Gebühren. Die Erfassung der Produktion und des Verbrauchs der entsprechenden Dienstleistungen wirft bei der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) keine besonderen theoretischen oder praktischen Probleme auf.

Finanzmittler können jedoch auch Dienstleistungen erbringen, für die sie kein explizites Entgelt berechnen, und stattdessen für Kreditnehmer und Einleger unterschiedliche Zinssätze zugrunde legen. Sie zahlen ihren Einlegern niedrigere und berechnen ihren Kreditnehmern höherer Zinsen, als dies sonst der Fall wäre. Die so entstehenden Nettozinseinnahmen verwenden sie, um ihre Kosten zu decken und einen Betriebsüberschuss zu erzielen. Dieses Zinsschema, das bedeutet, dass die Finanzmittler ihren Kunden die erbrachten Dienstleistungen nicht individuell berechnen müssen, hat die in der Praxis anzutreffende Zinsstruktur zur Folge. Es bedeutet jedoch auch, dass in den VGR ein indirektes Maß, die so genannte unterstellte Bankgebühr (FISIM), für den Wert der Dienstleistungen verwendet werden muss, die die Finanzmittler nicht explizit berechnen.

Grundsätzlich sollte die Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt auf die verschiedenen Verwender dieser Dienstleistungen aufgegliedert und daher in den VGR als Vorleistungen der Unternehmen, als Konsum der privaten Haushalte, des Staates oder der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck oder als Exporte an Gebietsfremde behandelt werden.

Dadurch würde gewährleistet, dass im Bruttoinlandsprodukt (BIP) und im Bruttonationaleinkommen (BNE) die Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt genauso berücksichtigt würde wie alle anderen Produktionsarten.

In der Praxis kann es jedoch schwierig sein, für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf die verschiedenen Verwender ein Verfahren zu finden, das aus wirtschaftlicher Sicht konzeptionell zufriedenstellend ist und für das außerdem die benötigten Daten vorliegen.

1.1 Rechtsvorschriften

Durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) wird das Prinzip der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr eingeführt. In dieser Verordnung des Rates wurden Versuchsmethoden zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr festgelegt, die von den Mitgliedstaaten für die Jahre 1995 bis 2001 zu erproben waren.

Mit dem vorliegenden Abschlussbericht erfüllt die Kommission die Bestimmungen von Artikel 5 der genannten Verordnung, der vorsieht, dass „die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm ... vor dem 1. Juli 2002 einen abschließenden Bericht mit einer qualitativen und quantitativen Analyse der

Auswirkungen der ... Versuchsmethoden für die Aufgliederung und Berechnung der unterstellten Bankgebühr“ unterbreitet. Ausführlichere Fachberichte wurden den nationalen statistischen Ämtern während des Versuchszeitraums regelmäßig vorgelegt.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass die unterstellte Bankgebühr, sofern die Verlässlichkeit der während des Versuchszeitraums erzielten Ergebnisse in dem abschließenden Evaluierungsbericht positiv beurteilt wird, in den VGR aufzugliedern ist.

Die Folge hiervon wäre eine Veränderung (Zunahme) der Höhe des Bruttoinlandsprodukts und des Bruttonationaleinkommens, die Konsequenzen für bestimmte Gemeinschaftspolitiken hätte. Allerdings heißt es in Artikel 8 Ziffer 1 der Verordnung des Rates, dass „über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des BSP für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen“ wird.

Falls der Abschlussbericht zu einem negativen Ergebnis kommt, d. h. zu dem Schluss, dass mit keiner der Versuchsmethoden für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr verlässlichere Ergebnisse in Bezug auf die korrekte Erfassung der betreffenden Wirtschaftstätigkeit erzielt werden als mit der derzeitigen Nichtaufgliederung, müsste die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vorlegen, damit das Prinzip der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr, das durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 eingeführt wurde, aus der Methodik des ESVG 95 gestrichen wird.

1.2 Zwei Optionen

Während des Versuchszeitraums hat Eurostat eine FISIM-Taskforce eingesetzt; sie besteht aus nationalen Sachverständigen, die für die Durchführung der Versuchsberechnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständig waren. Die Beitrittsländer wurden in einem späteren Stadium in die Arbeit der Taskforce einbezogen, und eines dieser Länder (die Slowakei) hat die kompletten Berechnungen durchgeführt.

Auf den Sitzungen der Taskforce konnten die besten Verfahren zur Erzielung einer größeren Vergleichbarkeit sowie Fragen im Zusammenhang mit den Daten und anderen Methodikaspekten erörtert werden. Die Arbeiten der Taskforce und die von den Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse wurden regelmäßig von der Arbeitsgruppe „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“ erörtert.

Die wichtigsten Ergebnisse der Versuchsberechnungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es wird weitgehend anerkannt, dass die Methodik des ESVG unter theoretischen Gesichtspunkten durch die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr verbessert würde, da so genauere Angaben über die Höhe des BIP erstellt werden könnten. Dies wäre darauf zurückzuführen, dass die BIP-Daten die gesamte Wertschöpfung der Finanzmittler enthalten würden und nicht nur den (in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen) Teil, der auf die den Kunden direkt berechneten Provisionen und Gebühren entfällt.

- Bei einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr würde sich das BIP (und das BNE) im Durchschnitt um 1,3 % erhöhen.
- Da die unterstellte Bankgebühr als Spanne berechnet wird, erfordert ihre Aufgliederung in der Praxis genaues Datenmaterial. Die Mitgliedstaaten haben festgestellt, dass für einige Daten keine direkten Quellen vorhanden sind; dies würde die Zuverlässigkeit der die aufgegliederte unterstellte Bankgebühr einschließenden nationalen Aggregate in Frage stellen.

Je nachdem, wie die Methoden in theoretischer und praktischer Hinsicht beurteilt werden, ergeben sich zwei Optionen:

- **Option 1** kommt zu dem Schluss, dass die meisten Mitgliedstaaten, obwohl für einige Daten keine direkten Quellen vorhanden waren, die Versuchsmethoden anwenden konnten und vergleichbare und relativ stabile Ergebnisse erzielt haben.

Es wird anerkannt, dass die in theoretischer Hinsicht äußerst wünschenswerte Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in praktischer Hinsicht nicht perfekt ist. Man kann jedoch davon ausgehen, dass sich die Qualität der Aufgliederung, insbesondere durch die Entwicklung von Quellen zur Deckung des neuen Datenbedarfs der EZB, in den kommenden Jahren verbessern wird und dass bereits jetzt ein ausreichendes Qualitätsniveau erreicht ist.

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den VGR ist daher praktikabel; durch sie würden die VGR der EU-Mitgliedstaaten auf die der USA, Kanadas und Australiens abgestimmt, in denen die unterstellte Bankgebühr bereits aufgegliedert wird.

Einige Mitgliedstaaten schlagen vor, die unterstellte Bankgebühr erst ab 2004 oder 2005 aufzugliedern, da in der so gewonnenen zusätzlichen Zeit die verwendeten Quellen und Verfahren verbessert werden könnten.

Es wird erwartet, dass die nationalen statistischen Ämter durch eine entsprechende Entscheidung für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in die Lage versetzt werden, sich aus verschiedenen Quellen, vor allem dem Bankensystem, Daten von besserer Qualität zu beschaffen.

Diese Option wird von der Mehrheit der Mitgliedstaaten bevorzugt.

- **Option 2** kommt zu dem Schluss, dass gegen die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr konzeptionelle Einwände erhoben werden können, und zwar in erster Linie dagegen, dass der Ertrag auf ein Finanzinstrument an wirtschaftliche Funktionen (z. B. Produktion und Konsum) geknüpft ist.

Ferner vertreten die Anhänger dieser Option die Auffassung, dass sich, auch wenn die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in theoretischer Hinsicht sinnvoll erscheint, während des Versuchszeitraums gezeigt hat, dass die Ergebnisse weitgehend von den Annahmen beeinflusst werden, die aufgrund des Fehlens von Daten aus direkten Quellen zugrunde gelegt werden. Im Fall einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr sei vor allem die Qualität der für regionale und vierteljährliche VGR erforderlichen Daten nicht zufriedenstellend.

In der Praxis sei daher keine der in der Verordnung beschriebenen Versuchsmethoden zufriedenstellend, so dass ein Verzicht auf die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den VGR zuverlässigere Ergebnisse liefern würde. Es wird empfohlen, die derzeitige Nichtaufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den VGR beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit zu geben, die unterstellte Bankgebühr in Satellitenkonten aufzugliedern.

Diese Option wird von der Minderheit der Mitgliedstaaten bevorzugt.

Für Option 1 hat sich die große Mehrheit der Mitgliedstaaten ausgesprochen: Es besteht allgemein die Auffassung, dass die Genauigkeit der VGR-Aggregate durch die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr verbessert würde.

An dieser Stelle sei auf die Schlussfolgerung des Zwischenberichts verwiesen, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat 2000 vorgelegt hat: „Da die aufgegliederte unterstellte Bankgebühr als Spanne berechnet wird, erfordert ihre Berechnung genaues Datenmaterial. Obwohl für einige Daten keine direkten Quellen vorhanden waren, konnten die Mitgliedstaaten die Versuchsmethoden anwenden und vergleichbare und relativ stabile Ergebnisse erzielen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die unterstellte Bankgebühr aufgegliedert werden kann, wenn die Datenquellen weiter verbessert werden.“

In den letzten beiden Jahren haben die Mitgliedstaaten dank verbesserter Datenquellen und Schätzverfahren für die ersten Jahre des Versuchszeitraums (1995 bis 1997) überarbeitete Ergebnisse vorgelegt.

Ohne die praktischen Schwierigkeiten einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu unterschätzen, beurteilt die Kommission die Ergebnisse des Versuchszeitraums dennoch als positiv. Sie geht ferner davon aus, dass sich die Qualität der verwendeten Quellen und Verfahren in den kommenden Jahren in dem Maße weiter verbessern wird, in dem die Erfahrung der Mitgliedstaaten mit diesen Berechnungen wächst.

Daher wird die Kommission in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vor Ende 2002 einen Vorschlag für eine Verordnung der Kommission über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den VGR vorlegen.

Nach Ansicht der Kommission wäre es sinnvoll, wenn man den Mitgliedstaaten zwei weitere Jahre einräumen würde, um die verwendeten Quellen und Verfahren weiter zu verbessern. Ab dem 1. Januar 2005 sollten die Daten (für frühere Jahre), die gemäß dem Lieferprogramm für die VGR-Daten (Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates) übermittelt werden, die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr widerspiegeln.

In Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates (Artikel 8) wird die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke des Haushalts und der Eigenmittel der EU jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der Rat dies auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt.

2. DAS FÜR DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN ENTSTEHENDE PROBLEM UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BRUTTOINLANDSPRODUKT (BIP)

Die Lösung des Problems der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr würde maßgebliche Verbesserungen der Methodik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) und insbesondere genauere Daten über die Höhe des BIP ermöglichen.

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr wird im System of National Accounts (SNA 93) empfohlen, das gemeinsam von den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltbank und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet wurde.

Durch die Verordnung des Rates vom 16. Februar 1998 über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des ESVG sollte eine Methodik festgelegt werden, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates sieht vor, dass die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr anhand eines „Referenzzinssatzes“ erfolgt.

Bei den Versuchsberechnungen erfolgt die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf die Verwender anhand der Differenz zwischen den tatsächlichen Passiv- bzw. Aktivzinssätzen und einem „Referenzzinssatz“.

Dieser Referenzzinssatz entspricht den reinen Mittelaufnahmekosten, d. h. die Risikoprämie wurde aus ihm weitestmöglich eliminiert, und er enthält kein Entgelt für Dienstleistungen der Finanzmittlertätigkeit.

Die folgenden beiden Beispiele sollen die Berechnung der unterstellten Bankgebühr verdeutlichen:

- Kredit von 100:
 - Empfangene Zinsen des Finanzmittlers: 5 %
 - Referenzzinssatz: 2 %
 - Unterstellte Bankgebühr = $100 \times (5\% - 2\%) = 3$
- Einlage von 100:
 - Vom Finanzmittler gezahlte Zinsen: 1,5 %
 - Referenzzinssatz: 2 %
 - Unterstellte Bankgebühr = $100 \times (2\% - 1,5\%) = 0,5$

Unterstellte Bankgebühr insgesamt = 3,5

In dem 1995 verabschiedeten ESVG (das die durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates eingeführten Veränderungen somit noch nicht einschließt) und den von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten wird die Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt vereinbarungsgemäß nicht auf die Verwender aufgegliedert, sondern als Vorleistungen eines fiktiven Sektors behandelt, so dass sie

sich im Gegensatz zu den Provisionen und Gebühren, die den Verwendern von den Finanzmittlern effektiv berechnet werden, nicht auf das BIP auswirkt. Der Umfang der effektiv in Rechnung gestellten Bankdienstleistungen im Verhältnis zum Umfang der Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt ist jedoch von Land zu Land verschieden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Anteil der unterstellten Bankgebühr bzw. der Provisionen und Gebühren an der Produktion der Finanzmittler (berücksichtigt ist jeweils das letzte Jahr, für das Daten vorliegen):

	Nieder- lande	Finnland	Spanien	Deutsch- land	Dänemark	Verein. Königr.	Frank- reich	Italien	Luxem- burg
Unterstellte Bankgebühr	70 %	70 %	68 %	67 %	53 %	50 %	44 %	34 %	23 %
Provisionen und Gebühren	30 %	30 %	32 %	33 %	47 %	50 %	56 %	66 %	77 %
Produktion	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Die Tabelle zeigt, dass das bisherige Verfahren eine uneinheitliche Methodik bedeutet.

3. DIE METHODIK DER AUFGLIEDERUNG DER UNTERSTELLTEN BANKGEBÜHR

Berechnet und aufgliedert werden muss lediglich die unterstellte Bankgebühr auf Kredite von Finanzmittlern (der Sektoren S.122 „Kreditinstitute“ und S.123 „Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“) an die verwendenden Sektoren und auf Einlagen dieser Sektoren bei diesen Finanzmittlern (FM). Dies ist dadurch bedingt, dass FM lediglich die Zinssätze für derartige Kredite und Einlagen eigenständig festlegen können.

Zur Messung der Produktion der Zentralbank (S.121) wird die Summe von deren Kosten herangezogen. Die Zentralbank wird bei der Berechnung der Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt und deren Aufgliederung auf die verwendenden Sektoren nicht berücksichtigt.

Aufgliedert wird lediglich die unterstellte Bankgebühr auf Kredite und Einlagen. Die unterstellte Bankgebühr auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (etwa Anleihen) wird nicht aufgliedert, denn wenn FM Wertpapiere am offenen Markt kaufen oder verkaufen, sind sie Mengenanpasser, die ihre Kauf- oder Verkaufspreise und damit ihre Aktiv- und Passivzinsen nicht eigenständig festsetzen können. Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) werden lediglich zur Berechnung des Referenzzinssatzes nach den Methoden 2 und 4c herangezogen (Beschreibung s. u.).

Die unterstellte Bankgebühr auf Kredite und Einlagen wird anhand der Differenz zwischen dem tatsächlichen Passiv- bzw. Aktivzins und einem „Referenzzinssatz“ berechnet.

In Anhang III der Verordnung Nr. 448/98 des Rates ist aufgeführt, welche Daten für die Berechnung und Aufgliederung der Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt benötigt werden, nämlich „die Angaben über den (nach verwendenden Sektoren aufgliederten) durchschnittlichen Kredit- und Einlagenbestand und die von Finanzmittlern (FM) für den Zeitraum (Durchschnitt von vier Quartalen) ausgegebenen Wertpapiere ohne Anteilsrechte sowie über die

aufgelaufenen Zinsen nach Zuordnung der Zinsvergütungen zu ihren tatsächlichen Empfängern gemäß dem ESVG 1995.“

Mit diesen statistischen Daten können versuchsweise sechs interne Referenzzinssätze sowie ein externer Referenzzinssatz für die Exporte und Importe von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt berechnet werden:

Methoden zur Berechnung des Referenzzinssatzes

Methode 1	Empfangene Zinsen auf Kredite zwischen gebietsansässigen FM, geteilt durch den Bestand an Krediten zwischen gebietsansässigen FM
Methode 2	Empfangene Zinsen auf Kredite zwischen gebietsansässigen FM und auf von FM ausgegebene Wertpapiere ohne Anteilsrechte, geteilt durch den Bestand an Krediten zwischen gebietsansässigen FM und von FM ausgegebenen Wertpapieren ohne Anteilsrechte
Methode 3	Methode 1, angewandt auf kurzfristige Geschäfte Veröffentliche Zinssätze für Wertpapiere ohne Anteilsrechte, angewandt auf langfristige Geschäfte
Methode 4a	Durchschnitt der durchschnittlichen Kredit- und Einlagenzinssätze, die gegenüber den verwendenden gebietsansässigen institutionellen Sektoren (außer Zentralbanken) angewendet werden
Methode 4b	Durchschnitt aus den Methoden 4a und 1
Methode 4c	Durchschnitt aus den Methoden 4a und 2
Methode für Exporte und Importe	Gewogener durchschnittlicher Interbankzinssatz für Kredite und Einlagen zwischen gebietsansässigen FM und gebietsfremden FM

Die Zinsen auf und die Bestände an Kredite(n) und Einlagen sind nach verwendenden Sektoren zu untergliedern.

Der Sektor private Haushalte umfasst in den VGR private Haushalte als Konsumenten und (in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) als Produzenten.

Die Ermittlung des dem Konsum zuzurechnenden Teils der unterstellten Bankgebühr und damit die Ermittlung der Auswirkungen auf das BIP erfordert eine weitere Untergliederung der Zinsen auf und der Bestände an Kredite(n) an private Haushalte nach:

- Wohnungsbaukrediten (Vorleistungen, da ihre Wohnung selbst nutzende Wohnungseigentümer im ESVG als Eigentümer von Unternehmen behandelt werden, die Wohnungsdienstleistungen für den Eigenkonsum produzieren);
- Krediten an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Vorleistungen);
- sonstigen Krediten an private Haushalte (Konsum).

Die Bestände an und die Zinsen auf Einlagen privater Haushalte sind ebenfalls weiter aufzugliedern in:

- Einlagen privater Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Vorleistungen);
- Einlagen privater Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten (Konsum).

4. DATENQUELLEN

4.1 Erfassung der Sektoren S.122 und S.123

Die aufzugliedernden Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt werden produziert von Kreditinstituten (Sektor S.122, zu dem die Zentralbank nicht gehört) und sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (Sektor S.123); die Unterscheidung zwischen den beiden Sektoren erfolgt anhand der Merkmale der betreffenden Einheiten.

Die Angaben über den Sektor S.122 sind zuverlässiger als die Angaben über den Sektor S.123, der allerdings wesentlich kleiner ist.

4.2 Verfügbare Daten über Kredit- und Einlagenbestände sowie über Zinsströme

Angaben über die Kredit- und Einlagenbestände liegen in direkten Quellen, untergliedert nach verwendenden Sektoren, vor. Die vorliegenden Angaben über die Zinsströme sind im Allgemeinen nicht so detailliert wie die Angaben über die Bestände. In den meisten Ländern liegen Angaben über die Zinsströme in direkten Quellen, aber nicht untergliedert nach institutionellen Sektoren vor. Daher müssen die Zinsströme für die einzelnen institutionellen Sektoren geschätzt werden, indem geschätzte Zinssätze auf die entsprechenden bekannten Bestände angewendet werden.

Ein zentrales Problem ist die Aufgliederung der Einlagen von privaten Haushalten und der Kredite an private Haushalte zur Ermittlung des (sich auf das BIP auswirkenden) Teils, bei dem es sich um Konsum handelt, und des (sich nicht auf das BIP auswirkenden) Teils, bei dem es sich um Vorleistungen handelt. Diese Unterscheidung ist vor allem bei den Einlagen schwierig, denn hier muss anhand von Schätzungen unterschieden werden zwischen Einlagen privater Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Einlagen von Privatpersonen (Letztere haben den größten Anteil an der Zunahme des BIP infolge der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr).

Da die Informationen über die Kredite gebietsfremder Finanzinstitute an gebietsansässige Sektoren und über die Einlagen dieser Sektoren bei derartigen Finanzinstituten unvollständig sind, wirft die Berechnung der Importe Schwierigkeiten auf (über die Exporte liegen vollständigere Angaben vor).

Die Anwendung der in der Verordnung vorgesehenen „Methode 3“ setzt eine Unterscheidung zwischen langfristigen und kurzfristigen Krediten und Einlagen voraus. Acht Mitgliedstaaten konnten eine solche Unterscheidung nicht vornehmen.

5. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

5.1 Vergleich zwischen der nicht aufgegliederten unterstellten Bankgebühr, wie sie derzeit definiert ist, und der aufgegliederten unterstellten Bankgebühr

Die Ergebnisse der Berechnung des Gesamtwerts der (nicht auf die Nutzer aufgegliederten) unterstellten Bankgebühr, wie er derzeit definiert ist, unterscheiden sich im Allgemeinen leicht von der Summe der aufgegliederten Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt. Für diese - je nach Mitgliedstaat positiven oder negativen - Differenzen sind die Nettozinszahlungen der FM auf Wertpapiere ohne Anteilsrechte verantwortlich, denn bei der Berechnung des Gesamtwerts der unterstellten Bankgebühr werden Wertpapiere ohne Anteilsrechte berücksichtigt, bei der Berechnung der aufgegliederten unterstellten Bankgebühr dagegen lediglich Kredite und Einlagen (da die FM lediglich die Zinssätze für Kredite und Einlagen eigenständig festsetzen können).

5.2 Produktion der Zentralbank

Gemäß der Verordnung über die unterstellte Bankgebühr sollte die Produktion der Zentralbank nicht in der gleichen Weise wie die der übrigen FM berechnet werden, sondern als Summe der Kosten. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich in ihren Berichten für diese Methode ausgesprochen.

5.3 Auftreten einer negativen unterstellten Bankgebühr

Eine negative unterstellte Bankgebühr kann auftreten, da die aufgegliederte unterstellte Bankgebühr anhand der Differenz zwischen den von FM empfangenen Zinsen und dem Referenzzinssatz (für Kredite) bzw. anhand der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und den von FM geleisteten Zinsen (für Einlagen) berechnet wird.

Das Auftreten einer negativen unterstellten Bankgebühr lässt sich dadurch erklären, dass sich der Referenzzinssatz rasch ändert, während die Zinssätze für bestimmte Kredite oder Einlagen längere Zeit konstant bleiben.

Die meisten Mitgliedstaaten stehen einer negativen unterstellten Bankgebühr ablehnend gegenüber und begründen dies mit der Schwierigkeit der Präsentation einer Dienstleistung, deren Wert negativ ist. Andere Mitgliedstaaten vertreten die Ansicht, die unterstellte Bankgebühr könne durchaus negativ sein, da die Sektoren S.122/S.123 Einnahmen nicht nur aus der Zinsspanne, sondern auch in Form von Gebühren und Provisionen erzielen.

Bei der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nach verwendenden Sektoren trat gelegentlich eine negative unterstellte Bankgebühr auf. Alle Methoden liefern jedoch fast immer positive Werte für die unterstellte Bankgebühr, und die Werte für den Bankensektor insgesamt sind immer positiv.

Negative Ergebnisse traten im Fall aller Sektoren nur selten und sporadisch auf, wobei „Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen“ der Sektor sind, bei dem sie (auf der Einlagenseite) häufiger anzutreffen waren.

5.4 Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nach Wirtschaftsbereichen

Zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nach Wirtschaftsbereichen hat Eurostat zwei Methoden vorgeschlagen:

- Methode A basiert auf der Schätzung des Kredit- und des Einlagenbestandes für die einzelnen Wirtschaftsbereiche;
- Methode B basiert auf dem Produktionswert der einzelnen Wirtschaftsbereiche.

Beide Methoden weisen konzeptionelle Schwächen auf, wurden aufgrund des Mangels an Basisdaten aber dennoch vorgeschlagen. Methode A wurde als genauer angesehen als Methode B, wobei die Bestände die Höhe der unterstellten Bankgebühr allerdings nur ungefähr widerspiegeln. Nur eine Minderheit der Mitgliedstaaten kann die Aufgliederung nach Methode A vornehmen. Die meisten Mitgliedstaaten haben zur Aufgliederung nach Wirtschaftsbereichen (auf der Ebene NACE 60) Methode B verwendet.

5.5 Auswirkungen auf das BIP

5.5.1 Durchschnittliche Auswirkungen auf das BIP nach Ländern

Ein Vergleich der durchschnittlichen Auswirkungen einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf das BIP der einzelnen Länder gibt nur begrenzt Aufschluss über die volkswirtschaftliche Bedeutung der FM, denn FM berechnen auch direkt Provisionen und Gebühren, die bereits nach verwendenden Sektoren aufgegliedert und daher bei der Berechnung des BIP berücksichtigt werden.

In den Ländern, die einen Vergleich zwischen der unterstellten Bankgebühr und Provisionen und Gebühren vorgelegt haben, ist in dem untersuchten Zeitraum ein rückläufiger Trend der unterstellten Bankgebühr zu beobachten, da direkt berechnete Provisionen und Gebühren einen zunehmenden Teil der Produktion der FM stellen.

Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt, dividiert durch die von den Sektoren S.122 und S.123 insgesamt berechneten Provisionen und Gebühren

	Dänemark	Deutsch-land	Spanien	Frank-reich	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Finnland	Verein. Königr.
1995	1,77	2,88	2,93	1,35	0,90	1,70	3,44	4,57	1,47
1996	1,47	2,80	2,74	1,28	0,71	1,61	3,12	2,79	1,31
1997	1,33	2,42	2,47	1,07	0,64	0,62	2,59	2,70	1,32
1998	1,11	2,01	2,17	0,95	0,52	0,44	2,33	2,75	1,32
1999	-	-	2,04	0,87	0,51	0,61	2,32	2,32	1,06
2000	-	-	1,97	0,79	-	0,30	-	2,36	1,00

Im Durchschnitt aller Jahre und aller Methoden würde sich das BIP durch die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr um rund 1,3 % erhöhen (gewogener Durchschnitt aller Länder).

Für die einzelnen Jahre ergäbe sich folgender Anstieg des BIP (gewogener Durchschnitt aller Länder):

1995: 1,43 %
1996: 1,37 %
1997: 1,34 %
1998: 1,32 %
1999: 1,27 %
2000: 1,34 %

Die Volatilität dieser Ergebnisse wird, untergliedert nach Ländern, in Abschnitt 5.5.4 behandelt.

In der nachstehenden Tabelle sind, aufgegliedert nach Ländern, die Auswirkungen auf das BIP dargestellt; berechnet wurde der Durchschnitt der verschiedenen Methoden über den Versuchszeitraum. Es wird unterschieden zwischen:

- der Erhöhung des Konsums der privaten Haushalte (einschließlich der Organisationen ohne Erwerbszweck, sofern dieser Sektor nicht getrennt ausgewiesen werden kann), die auf Dienstleistungen gebietsansässiger FM entfällt;
- der Erhöhung des Konsums nichtmarktbestimmter Dienstleistungen des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (sofern Letztere getrennt ausgewiesen werden können), die auf Dienstleistungen gebietsansässiger FM entfällt;
- den Exporten von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt abzüglich der als Vorleistungen von Marktproduzenten importierten derartigen Bankdienstleistungen (zu Konsumzwecken importierte Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt sind BIP-neutral); Exporte und Importe von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt werden nicht nur anhand von Krediten der FM an Nichtbanken und von Einlagen der Nichtbanken bei FM berechnet, sondern auch anhand der Interbankkredite und -einlagen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden FM, die, je nach dem Vorzeichen des Nettoergebnisses, als Exporte oder Importe behandelt werden.

Land	Auswirkungen auf das BIP (%)	darunter: Erhöhung des Konsums der privaten Haushalte	darunter: Erhöhung des Konsums nichtmarktbestimmter Dienstleistungen	darunter; Exporte abzgl. Importe zu Vorleistungszwecken
Belgien	1,6	1,1	0,2	0,3
Dänemark	1,5	1,3	0,1	0,1
Deutschland	1,4	1,5	0,2	-0,3 (1)
Griechenland	1,6	1,1	0,5	(2)
Spanien	1,3	1,2	0,1	0
Frankreich	1,1	0,8	0,2	0,1
Irland	0,9	0,6	0,3	(2)
Italien	1,1	1	0,1	0
Luxemburg	8,2	0,8	0,2	7,2 (1)
Niederlande	1,4	1,1	0,1	0,2
Österreich	1,2	0,4	0,4	0,4
Portugal	2,0	1,7	0,4	-0,1
Finnland	1,2	0,9	0,1	0,2 (1)
Schweden	1,1	1	0,1	0 (1)
Vereinigtes Königreich	1,7	1,6	0,1	0
Gewogener EU-Durchschnitt	1,3	1,2	0,1	0
Slowakei	1,5	0,9	0,6	0

(1) Das Land hat die Importe von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt noch nicht berechnet.

(2) Das Land hat die Importe und Exporte von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt noch nicht berechnet.

Rund 90 % dieser Auswirkungen entfallen auf eine Erhöhung des Konsums der privaten Haushalte aufgrund der unterstellten Bankgebühr, die Krediten an und Einlagen von private(n) Haushalte(n) in ihrer Eigenschaft als Konsumenten zugerechnet wird.

Dies zeigt, dass es für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse von entscheidender Bedeutung ist, dass der Sektor der privaten Haushalte aufgegliedert wird, damit die Kredite an und die Einlagen von private(n) Haushalte(n) in ihrer Eigenschaft als Konsumenten ermittelt werden können.

Es gilt festzustellen, dass die Auswirkungen auf das BIP in fast allen Mitgliedstaaten mehr oder weniger gleich hoch sind; eine Ausnahme bildet lediglich Luxemburg, das einen großen Teil der produzierten Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt exportiert.

5.5.2 Durchschnittliche Auswirkungen auf das BNE nach Ländern

Im Fall einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr stünde den Exporten abzüglich der Importe von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt beim Übergang vom BIP zum BNE in gleicher Höhe die Veränderung der Nettozinszahlungen an die übrige Welt gegenüber.

Diese Auswirkungen wären im Allgemeinen relativ gering (zwischen – 0,3 % and + 0,4 % des BIP); dies gilt allerdings nicht für Luxemburg, wo den Exporten von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt (7,2 % des BIP) ein deutlicher Anstieg der Nettozinszahlungen an die übrige Welt gegenüberstünde. Daraus ergäbe sich im Fall Luxemburgs eine Veränderung des BNE um 1 % (gegenüber einer Veränderung des BIP um 8,2 %).

Aus statistischer Sicht lässt sich feststellen, dass sich die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Luxemburg, in etwa dem gleichen Umfang (rund 1,3 %) auf das BNE auswirken würde.

5.5.3 Durchschnittliche Auswirkungen auf das BIP nach Methoden und nach Ländern

Die Methoden zur Berechnung des Referenzzinssatzes wurden in Abschnitt 3 beschrieben. Mit den verschiedenen internen Referenzzinssätzen werden sehr ähnliche Auswirkungen auf das BIP erzielt.

	Methode 1	Methode 2	Methode 3	Methode 4a	Methode 4b	Methode 4c	Durchschnitt aller Methoden
Belgien	1,44%	1,75%	1,69%	1,57%	1,50%	1,66%	1,60%
Dänemark	1,44%	1,45%	1,42%	1,64%	1,54%	1,55%	1,51%
Deutschland	1,23%	1,41%	-	1,60%	1,42%	1,51%	1,43%
Griechenland	1,76%	1,27%	1,93%	1,60%	1,68%	1,43%	1,61%
Spanien	1,26%	1,48%	1,40%	1,27%	1,26%	1,38%	1,34%
Frankreich	1,03%	1,14%	-	1,06%	1,05%	1,09%	1,07%
Italien	1,07%	1,25%	0,89%	1,14%	1,10%	1,19%	1,11%
Luxemburg	8,23%	8,81%	-	7,80%	8,02%	8,40%	8,24%
Niederlande	1,31%	1,50%	1,28%	1,30%	1,31%	1,40%	1,35%
Österreich	1,20%	1,16%	1,19%	1,19%	1,20%	1,16%	1,18%
Portugal	1,51%	1,62%	-	2,80%	2,16%	2,21%	2,06%
Finnland	1,22%	1,29%	-	1,16%	1,19%	1,23%	1,22%
Schweden	1,08%	1,20%	-	1,01%	1,04%	1,10%	1,09%
Vereinigtes Königreich	1,60%	1,62%	-	1,79%	1,70%	1,71%	1,69%
Gewogener EU-Durchschnitt	1,26%	1,38%	1,21%		1,34%	1,40%	1,35%

In der vorstehenden Tabelle ist der Durchschnitt aller Jahre angegeben.

Die auf dem Interbankzinssatz basierende Methode 1 hat eine durchschnittliche Erhöhung des BIP um 1,26 % zur Folge.

Methode 2, bei der auch der Anleihezinssatz berücksichtigt wird, führt im Durchschnitt der untersuchten Jahre zu einer etwas stärkeren Erhöhung des BIP (+1,38 %).

Da in den untersuchten Jahren die langfristigen Zinssätze höher waren als die Interbankzinssätze, ist der Referenzzinssatz von Methode 2 im Allgemeinen höher als der Referenzzinssatz von Methode 1. Da von den sich auf das BIP auswirkenden Beständen (hauptsächlich Kredite an und Einlagen von private(n) Haushalte(n) in ihrer Eigenschaft als Konsumenten) die Einlagenbestände höher sind als die Kreditbestände, wirkt sich die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr stärker auf das BIP aus, wenn der Referenzzinssatz höher ist.

Methode 3 hat geringere Auswirkungen, kann jedoch von mehreren Mitgliedstaaten nicht angewendet werden, da sie Kredite und Einlagen nicht nach ihrer Laufzeit aufgliedern können. Da sie zwei Referenzzinssätze beinhaltet (einen für langfristige und einen für kurzfristige Geschäfte), hat diese Methode außerdem den Nachteil, dass bei ihr die Erträge aufgrund der Fristenunterschiede, die dadurch entstehen, dass die FM kurzfristige Einlagen zur Finanzierung längerfristiger Kredite verwenden, systematisch eliminiert werden. Methode 3 sollte nach Ansicht der meisten Mitgliedstaaten nicht angewendet werden.

Mit Methode 4a wird ausschließlich der Abstand zwischen Kredit- und Einlagenzinsen gemessen, ohne dass einer der beiden Zinssätze in irgendeiner messbaren Beziehung zum Konzept der „reinen Zinsen“ steht (da beide auch ein gewisses Dienstleistungsentgelt enthalten, dessen Umfang jedoch unbekannt ist). Mehrere Mitgliedstaaten bezweifelten die Sachdienlichkeit dieser Vereinbarung.

Die Methoden 4b und 4c sind eine Mischung aus den Methoden 4a und 1 bzw. 2.

Aus theoretischer Sicht sollte der Referenzzinssatz die reinen Mittelaufnahmekosten eines Mittelaufnahme- oder -vergabegeschäfts, ohne Dienstleistungsentgelt oder Risikoprämie, messen. Daher sind die Methoden 1 und 2 konzeptionell gesehen besser als die Methoden 4a bis 4c. Diese Methoden wurden dennoch in die Verordnung aufgenommen, da man annahm, dass sie aufgrund des konstanteren Anteils der Krediten bzw. Einlagen zugerechneten unterstellten Bankgebühr stabilere Ergebnisse liefern würden.

5.5.4 „Volatilitätsindex“

Zur Ermittlung der Stabilität der Ergebnisse wurde die „Volatilität“ der Ergebnisse der einzelnen Methoden wie folgt gemessen:

Index der „Volatilität“ der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr, auf der Basis der Ergebnisse nach Ländern und Methoden:

$$= \frac{(\text{Auswirkung auf das BIP im Jahr } n + 1) - (\text{Auswirkung auf das BIP im Jahr } n)}{\text{Auswirkung auf das BIP im Jahr } n}$$

Durchschnittlicher „Volatilitätsindex“ nach Methoden und Ländern (Durchschnitt aller Jahre, in %):

	Methode 1	Methode 2	Methode 3	Methode 4a	Methode 4b	Methode 4c	Durchschnitt aller Methoden (*)
Belgien	16,7%	9,8%	10,6%	8,6%	12,4%	9,2%	11,3%
Dänemark	8,3%	7,9%	8,6%	5,9%	7,0%	6,8%	7,2%
Deutschland	2,6%	4,9%	-	5,3%	4,1%	5,1%	4,4%
Griechenland	25,8%	30,1%	27,5%	10,9%	18,4%	13,0%	19,6%
Spanien	21,9%	17,9%	21,6%	13,7%	17,7%	16,0%	17,4%
Frankreich	4,4%	4,1%	-	6,0%	4,5%	4,4%	4,7%
Italien	11,9%	8,9%	18,9%	5,1%	7,2%	5,3%	7,7%
Niederlande	7,6%	6,8%	10,5%	8,7%	7,2%	7,2%	7,5%
Österreich	4,9%	8,7%	4,4%	4,2%	4,5%	8,7%	6,2%
Portugal	16,7%	21%	-	15,7%	13,1%	12,8%	15,9%
Finnland	18,1%	11,7%	-	11,9%	14,4%	11,2%	13,5%
Schweden	9,3%	12,7%	-	14,4%	10,9%	12,4%	11,9%
Vereinigtes Königreich	4,6%	3,4%	-	4,5%	4,0%	3,9%	4,1%
Gewogener EU-Durchschnitt	7,6%	7,3%	16,2%	6,7%	6,7%	6,4%	6,9%

(*) Ohne Methode 3.

Erwartungsgemäß ist die Volatilität der Ergebnisse von Methode 4a im Durchschnitt am geringsten. Mit durchschnittlich rund 1 % ist der Unterschied zu den Methoden 1 und 2 jedoch nicht signifikant. Aus der vorstehenden Tabelle geht jedoch hervor, dass die Volatilität der einzelnen Methoden je nach Mitgliedstaat und generell die Volatilität der verschiedenen Methoden in ein und demselben Mitgliedstaat durchaus unterschiedlich ist.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Volatilität der unterstellten Bankgebühr (7 %) mit der Volatilität anderer Wirtschaftsbereiche vergleichbar ist. So beträgt der Volatilitätsindex für die Landwirtschaft (hierzu gehören Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Fischzucht), d. h. einen großen Wirtschaftszweig, auf den auf EU-Ebene im Durchschnitt 2 % des BIP entfallen, in demselben Zeitraum 5 %. Im Fall einiger anderer Reihen der VGR entspricht die Volatilität in etwa der der unterstellten Bankgebühr. Deren Volatilität sollte daher kein Grund dafür sein, sie angemessen aufgliedert, nicht zu berücksichtigen.

Es wäre wichtig, zu wissen, ob die durchschnittliche Volatilität der unterstellten Bankgebühr durch Bestandsänderungen (in % des BIP) oder durch Zinsänderungen bedingt ist.

Anhand der gesamten inländischen Kredit- und Einlagenbestände (in % des BIP) zuzüglich der gesamten exportierten Kredit- und Einlagenbestände (in % des BIP) abzüglich der gesamten (zu Vorleistungszwecken) importierten Kredit- und Einlagenbestände (in % des BIP) wurde ein „Volatilitätsindex“ wie folgt berechnet:

$$= \frac{(\text{Kreditbestände} + \text{Einlagenbest. Jahr } n + 1) - (\text{Kreditbest.} + \text{Einlagenbest. Jahr } n)}{\text{Kreditbest.} + \text{Einlagenbest. Jahr } n}$$

Im Interesse der Einheitlichkeit mit dem zuvor dargestellten allgemeinen Volatilitätsindex wurden diese Beträge in % des BIP ausgedrückt.

Für den Index der Volatilität der sich auf das BIP auswirkenden Bestände ergibt sich ein Wert von 4,5 %. Dies bedeutet, dass - bei unveränderten Zinssätzen - die Volatilität der sich auf das BIP auswirkenden unterstellten Bankgebühr 4,5 % betragen würde und nicht 7,6 % (diesen Wert ergab Methode 1 für jeweilige Preise). Auf jeden Fall sollte berücksichtigt werden, dass der Wert des Volatilitätsindex ebenfalls von der Finanzstruktur der einzelnen Länder abhängt.

Der gewogene EU-Durchschnitt der Volatilität der Bestände ist relativ niedrig, was bedeutet, dass die Ergebnisse für die unterstellte Bankgebühr zu konstanten Preisen relativ stabil sind.

5.5.5 Die unterstellte Bankgebühr zu konstanten Preisen

Die Entwicklung der unterstellten Bankgebühr zu jeweiligen Preisen hängt von der Entwicklung von zwei Komponenten der Berechnung ab: der Volumenkomponente (Veränderung der deflationierten Kredit- und Einlagenbestände) und der Preiskomponente (Veränderung der Differenz zwischen dem Kreditzinssatz und dem Referenzzinssatz und der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem Einlagenzinssatz).

Die Verordnung über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr enthält eine Formel für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu konstanten Preisen. Diese Formel lässt sich einfach wie folgt darstellen:

$$\begin{aligned} &\text{Unterstellte Bankgebühr auf die Kredite an den institutionellen Sektor zu konstanten} \\ &\quad \text{Preisen von 1995} \\ &= \\ &\quad \text{Kreditbestand zu konstanten} \quad \times \quad \text{Spanne der unterstellten Bankgebühr} \\ &\quad \text{Preisen von 1995} \quad \quad \quad \text{für das Basisjahr (1995)} \end{aligned}$$

Die gleiche Formel gilt für Einlagen.

Die meisten Mitgliedstaaten haben sich für den impliziten Deflator für die inländische Endnachfrage als Preisindex entschieden.

Aus dieser Formel geht hervor, dass die unterstellte Bankgebühr zu konstanten Preisen nur die Entwicklung der Kredit- und Einlagenbestände, deflationiert anhand eines Index des allgemeinen Preisniveaus, berücksichtigt.

Die auf die Volumenkomponente zurückzuführende Volatilität der unterstellten Bankgebühr ist, wie bereits im vorherigen Abschnitt erläutert, im Durchschnitt relativ gering. Dies ist auch das Ergebnis der Analyse der unterstellten Bankgebühr zu konstanten Preisen, insbesondere der Analyse der Auswirkungen einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf das BIP-Wachstum zu konstanten Preisen.

Anhand der von den Mitgliedstaaten berechneten unterstellten Bankgebühr zu konstanten Preisen wurde eine gewogene durchschnittliche Volatilität dieser Auswirkungen der unterstellten Bankgebühr auf das BIP berechnet. Für sie ergab sich ein Wert von 4,4 %.

Die durchschnittliche Volatilität der unterstellten Bankgebühr zu konstanten Preisen, die dem Konsum der privaten Haushalte zuzurechnen ist, ist gering (3,0 %). Das Gleiche gilt für die unterstellte Bankgebühr zu konstanten Preisen, die dem Konsum des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zuzurechnen ist (1,8 %). Der erhaltene Gesamtwert (4,4 %) ist auf die größere Volatilität der Exporte und Importe zurückzuführen; dies bedeutet eine größere Stabilität im Fall des BNE zu konstanten Preisen als im Fall des BIP zu konstanten Preisen.

Diese Berechnungen legen den Schluss nahe, dass die durchschnittliche Volatilität der unterstellten Bankgebühr zu konstanten Preisen (4,4 %) und der Umfang der unterstellten Bankgebühr im Verhältnis zum BIP (1,3 %) zu gering sind, als dass sie sich signifikant auf das BIP-Wachstum zu konstanten Preisen auswirken könnten.

6. DIE ENTSCHEIDUNG FÜR EINE METHODE ZUR AUFGLIEDERUNG DER UNTERSTELLTEN BANKGEBÜHR

In der Verordnung werden sechs Versuchsmethoden (vgl. Abschnitt 3) zur Berechnung eines Referenzzinssatzes beschrieben. Während des Versuchszeitraums sollten die Mitgliedstaaten die Ergebnisse vergleichen, die sie mit den nach diesen sechs Methoden berechneten internen Referenzzinssätzen bei der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr erzielten.

Welches ist die beste Methode zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr?

Methode 3, die zwei Referenzzinssätze beinhaltet (einen für langfristige und einen für kurzfristige Geschäfte), ist schwer anzuwenden und hat den konzeptionellen Nachteil, dass bei ihr die Erträge aufgrund der Fristenunterschiede, die dadurch entstehen, dass die FM kurzfristige Einlagen zur Finanzierung längerfristiger Kredite verwenden, systematisch eliminiert werden. Methode 3 sollte nicht angewendet werden.

Die Methoden 4 (4a, 4b und 4c) basieren auf dem Durchschnitt der Kredit- und Einlagenzinssätze, die gegenüber gebietsansässigen institutionellen Sektoren angewendet werden. Dieser als Durchschnitt definierte Referenzzinssatz soll stabilere Ergebnisse liefern, da vermieden würde, dass der Referenzzinssatz in einem Jahr nahe bei den Kreditzinssätzen und im nächsten Jahr nahe bei den Einlagenzinssätzen liegt.

Die Volatilitätsberechnungen haben jedoch gezeigt, dass die Volatilität der Methoden 4 nicht deutlich geringer ist als die der Methoden 1 und 2. Daher sind diese beiden Methoden vorzuziehen, denn sie spiegeln die reinen Mittelaufnahmekosten eines Mittelaufnahme- oder -vergabegeschäfts, ohne Dienstleistungsentgelt oder Risikoprämie, besser wider, und dies ist aus theoretischer Sicht die Definition eines guten Referenzzinssatzes.

Die Entscheidung muss somit zwischen Methode 1 und Methode 2 fallen.

Methode 1 basiert auf dem Interbankzinssatz.

Methode 2 basiert ebenfalls auf dem Interbankzinssatz, berücksichtigt, damit ein breiteres Laufzeitspektrum abgedeckt wird, jedoch auch den Anleihsatz.

Der nach beiden Methoden berechnete Referenzzinssatz kann als Zinssatz angesehen werden, der kein Dienstleistungsentgelt und keine Risikoprämie enthält und relativ stabile Ergebnisse liefert. Beide Methoden werden den Wünschen der Mitgliedstaaten gerecht, nach deren Ansicht zwei Kriterien für die Ermittlung eines geeigneten Referenzzinssatzes herangezogen werden sollten. Danach sollte dieser Zinssatz erstens dem Konzept des „reinen Zinssatzes“ möglichst nahe kommen und zweitens mit den verfügbaren Daten möglichst zuverlässige Ergebnisse liefern.

Während des Versuchszeitraums lag der mit Methode 2 berechnete Referenzzinssatz, da die langfristigen Zinssätze höher waren als die Interbankzinssätze, im Allgemeinen über dem mit Methode 1 ermittelten Zinssatz. Die Differenz zwischen den Ergebnissen der beiden Methoden war jedoch nicht signifikant.

Eurostat empfiehlt die Anwendung der auf dem Interbankzinssatz basierenden Methode 1. Sie liefert den Referenzzinssatz, der am einfachsten zu berechnen und für die Nutzer der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen am leichtesten zu verstehen ist. Die Entscheidung für Methode 1 steht uneingeschränkt in Einklang mit dem SNA (System of National Accounts) von 1993, das (in Ziffer 6.128) die Verwendung des Interbankzinssatzes empfiehlt, da er den reinen Mittelaufnahmekosten entspreche, d. h. der Zinssatz sei, aus dem die Risikoprämie weitestmöglich eliminiert wurde und der kein Entgelt für Dienstleistungen der Finanzmittlertätigkeit enthält.

Die Versuchsberechnungen haben gezeigt, dass diese Methode trotz einiger Datenprobleme, die allerdings bei allen Methoden auftreten, in allen Mitgliedstaaten zu relativ stabilen und ähnlichen Ergebnissen geführt hat.

7. FAZIT

In der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates wurden verschiedene Methoden zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) festgelegt, die während eines ebenfalls in der Verordnung vorgesehenen Versuchszeitraums erprobt werden sollten.

Die Mitgliedstaaten haben die Versuchsberechnungen zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Jahre 1995 bis 2001 durchgeführt.

Die Kommission beurteilt die Ergebnisse des Versuchszeitraums als positiv. Die Kommission wird daher in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 448/98 vor Ende 2002 eine Verordnung der Kommission über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den VGR nach Methode 1 vorlegen.

Nach dieser Verordnung der Kommission müssten die Mitgliedstaaten in ihren VGR ab dem Kalenderjahr 2005 eine Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr vornehmen.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten erörtern, für welchen Zeitraum Rückrechnungen vorgenommen werden könnten. Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr in den regionalen und den vierteljährlichen VGR wird in der FISIM-Taskforce erörtert werden.

Die Kommission empfiehlt zur Vermeidung von Verwirrung, für Haushaltszwecke neue Zahlen zu verwenden, wobei das BNE aller Mitgliedstaaten rund 1 % höher ist. In Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 448/98 wird die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke des Haushalts und der Eigenmittel der EU jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der Rat dies auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt.